

SATZUNG

der Gemeinde Hardebek, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Östlich der Schulstraße

- TEXT -

- 1. Auf der Fläche (östlich der Schulstraße) sind nur maximal zweigeschossige Wohngebäude mit maximal einer Wohnung je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 600 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche für das Wohngebäude darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB. Die Gebäudehöhe darf 8,50 m, die Traufhöhe maximal 6,00 m nicht überschreiten.**
- 2... Die vorhandenen Knicks dürfen zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 5,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, dass jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.**

Gemeinde Hardebek

Hardebek, den _____
